Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10282 — ICG/Infra Group)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 210/08)

1. Am 26. Mai 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Intermediate Capital Group plc („ICG“, Vereinigtes Königreich),

— Infra International NV („Infra Group“, Belgien).

ICG übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Infra Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ICG ist eine im Vereinigten Königreich ansässige Wertpapierfirma, die in verschiedene Unternehmen in Europa, im asiatisch-pazifischen Raum und in den USA investiert. Zu diesen Unternehmen zählt auch die ennit-Gruppe, ein in Deutschland ansässiges Unternehmen, das Telefon- und Internetdienste anbietet und unter seiner Marke TNG eigene Netze vermietet. Ihre Tochtergesellschaften Stadtnetze Nord und Glasfaser Nord bieten für den Ausbau des TNG-Glasfasernetzes erforderliche Netzinfrastrukturdienste an.

— Infra Group bietet Infrastrukturarbeiten an (Elektrizität, Wasser und Kanalisation, Gas und Fernwärme, Telekommunikation, Erdarbeiten, Industrie und öffentliche Beleuchtung). Ihre breite Palette von Diensten reicht von Entwicklung, Konstruktion und Bau bis zur Instandhaltung von Infrastrukturnetzen. Infra Group ist in Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland tätig. Derzeit ist geplant, dass die Gruppe nach Vollzug des angemeldeten Zusammenschlusses auch die Übernahme der in Deutschland ansässigen Graf-Gruppe abgeschlossen haben wird, die im Hochbau und Tiefbau tätig ist und Dienste für den Bau von Netzen erbringt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10282 — ICG/Infra Group

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN